



Gemeinde Weyhe
Der Bürgermeister
Fachbereich 4
Rathausplatz 1
28844 Weyhe

E.
Ort, Datum Weyhe, 01.09.2009
Sachbearbeiter(in) Frau Lindhoff Zimmer-Nr. 107
Telefon 04203 71-172 Telefax 04203 71-298
e-Mail lindhoff@weyhe.de
Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)
2009T00044 / 40 02 03 AuStrS

Piratenpartei
Landesverband Niedersachsen
Dreyer Straße 86
28844 Weyhe

Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Abs. 1 NStrG

Zum Antrag vom

27.08.2009

Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund:

Ort der Maßnahme (Gemeinde/Ortsteil, Straße)

Gemeinde Weyhe, Diverse

von - bis (Kilometer, Haus-Nr.)

Gemeinde Weyhe (detailliert s. Anlage Bescheid)

Ausmaß

Umleitung

entfällt

Dauer der Maßnahme (von - bis)

02.09.2009 06:00 Uhr - 28.09.2009 22:00 Uhr

Bauleiter / Telefon

1. Die oben genannte Behörde genehmigt an oben bezeichnetem Ort:

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Aufstellen eines Baugerüsts | <input type="checkbox"/> Lagerung von Baumaterial | <input type="checkbox"/> Aufstellen eines Bau- und Gerätewagens |
| <input type="checkbox"/> Aufstellen eines Bauzaunes | <input type="checkbox"/> Aufstellen eines Containers | <input type="checkbox"/> Aufgrabung an öffentlichem Verkehrsgrund |
| Anbringung von Warenautomaten | <input checked="" type="checkbox"/> Aufstellen Veranstaltungsplakate bzw. Werbung und Propaganda | |
| <input type="checkbox"/> | | |

Bemerkungen und Auflagen zur Sondernutzungserlaubnis

Die genehmigten Standorte für Veranstaltungsplakate bzw. Werbung und Propaganda sind aus dem anliegenden Lageplan über die Standortalternativen zu entnehmen. Ihnen wird die 2. Standortalternative genehmigt, die im Lageplan als gelber Pfeil mit der Aufschrift "2. Alternative" gekennzeichnet ist.

Weitere Bestimmungen, Nebenbestimmungen (Auflagen) und Hinweise sind der Anlage zu entnehmen.

2. Kostenlastentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen als Antragsteller gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Buchst. b i. V. m. § 5 Abs. 1 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG), § 1 Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) zu tragen.
Hierzu werde ich Ihnen einen besonderen Kostenfestsetzungsbescheid übersenden.

3. Die Rückselten, Anlagen und insbesondere die umseitige Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteile dieses Bescheides.

Verteiler: Streckenkontrolle

Im Auftrag

Lindhoff

Unterschrift

Anlage zur Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO (Hindernisse)

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)

2009T00044 / 40 02 03 AuStrS

Bestimmungen, Nebenbestimmungen (Auflagen):

1. Die Erlaubnis ergeht gemäß § 18 Abs. 1 Nds. Straßengesetz (NStrG) für Veranstaltungsplakate bzw. Werbung und Propaganda hinsichtlich der folgenden Veranstaltung: "Piratenpartei/Bundestagswahl 2009"

2. Max. Anzahl der genehmigten Standorte für Veranstaltungsplakate bzw. Werbung und Propaganda:

Ortsteil Ahausen	1 Standort
Ortsteil Dreye	3 Standorte
Ortsteil Erichshof	3 Standorte
Ortsteil Jeebel	3 Standorte
Ortsteil Kirchweyhe	7 Standorte
Ortsteil Lahausen	3 Standorte
Ortsteil Leeste	7 Standorte
Ortsteil Melchiorsb.	2 Standorte
Ortsteil Sudweyhe	3 Standorte

3. Veranstaltungsplakate bzw. Werbung und Propaganda sind nach dem Stand anerkannter Regeln der Technik aufzustellen (anzubringen), so dass insbesondere eine Beständigkeit vor Witterungs- und anderen Einflüssen (gegen Umfallen/Abbrechen gesichert etc.) gewährleistet wird.

4. Veranstaltungsplakate dürfen die Maße des Formates A 1 nicht überschreiten.

5. Aufstellen an Einrichtungen der Straße, wie z. B. Straßenbeleuchtung, ist in schonender Art und Weise vorzunehmen (z. B. Befestigung nur mit kunststoffummanteltem Draht oder ähnlichen schonenden Materialien).

6. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen für die genehmigten Zwecke nicht genutzt werden.

7. Bewuchs (insbesondere Bäume), Bushaltestellen und deren Einrichtungen dürfen für die genehmigten Zwecke nicht genutzt werden.

8. Hineinragen von Gegenständen auf Fahrbahnen bzw. eine Behinderung auf Fahrbahn, Rad- und Gehweg einer öffentlichen Straße ist untersagt. Ebenfalls ist ein Hineinragen auf Rad- und Gehwegen ab einer lichten Höhe von kleiner als 2,50 m untersagt. Auf jeden Fall ist ein Abstand zur Fahrbahn von mindestens 0,30 m zu gewährleisten.

9. Unmittelbar nach Ablauf der Genehmigungsfrist (nächster Werktag) ist die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße schadlos zu beseitigen, also z. B. Plakate mit ihrer Befestigung schadlos zu entfernen.

10. Beginn und Beendigung der Inanspruchnahme öffentlicher Straßen ist mir umgehend mittels anliegender Vordrucke schriftlich mitzuteilen.

11. Soweit Sie den inhaltlichen Bestimmungen und/oder Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis nicht Folge leisten, werde ich die Beseitigung der Inanspruchnahme auf Ihre Kosten gemäß § 70 Abs. 1 Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) i. V. m §§ 64 ff. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) veranlassen (Ersatzvornahme). Die voraussichtlichen Kosten hierfür betragen ca. 50,00 Euro/Aufstellungsstandort.

12. Erlaubnis wird nach § 18 Abs. 2 Nds. Straßengesetz (NStrG) auf Widerruf erteilt. Für diesen Fall besteht kein Ersatzanspruch gegen den Straßenbaulastträger.

Hinweise:

1. Die Inanspruchnahme von Kreis- und Landesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten sowie

**Anlage zur Ausnahmegenehmigung
gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO (Hindernisse)**

Reg.-Nr./AZ. (Bitte stets angeben)

2009T00044 / 40 02 03 AuStrS

Bundesstraßen bedarf der Erlaubnis des jeweiligen Straßenbaulastträgers.**2. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.****3. Soweit Ihrseits eine Verlängerung dieser Sondernutzungserlaubnis begehr wird, ist diese rechtzeitig vor Ablauf der Genehmigungsfrist zu beantragen.**